



Satzung über die Bürgermedaillen der Stadt Nittenau

Vom 22. November 2011

Aufgrund von Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Nittenau folgende

Satzung über die Bürgermedaillen:

I. Vorschläge

§ 1

Die Bürgermedaillen werden aufgrund von Vorschlägen von Gemeindebürgern oder aus der Mitte des Stadtrates oder von einzelnen Mitgliedern in Vereinen oder Organisationen verliehen. Wer sich selbst vorschlägt, kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 2

Der Vorschlag ist auf einem Formblatt bei der Verwaltung einzureichen. Die Angaben zur Person müssen vollständig und richtig sein, damit sie möglichst wortgleich in die Urkunde übernommen werden können.

§ 3

Vorzuschlagende Personen sind unter den Gesichtspunkten eines Vorbildcharakters zu beurteilen. Als Vorbild ist eine Person anzusehen, die sich selbstlos in der Kommune, dem Verein oder einer Organisation engagiert hat. Die Vorschläge sind zu begründen. Es soll die Person in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden. Deshalb sind auch weitere Teilhaben am kulturellen, sozialen, sportlichen, kirchlichen, schulischen und musikalischen Leben in der Kommune zur Würdigung heranzuziehen.

§ 4

Geehrt werden Personen, die in der Stadt Nittenau ihren Wohnsitz haben. Es können auch Personen geehrt werden, die nicht in Nittenau wohnhaft sind, sich jedoch um die Stadt Nittenau Verdienste erworben haben. Verdienste haben sich Personen erworben, die das kommunale Leben mitgeprägt oder gefördert haben.

§ 5

Alle Vorgänge , die zur Vorbereitung der Auszeichnung notwendig sind, sind absolut vertraulich zu behandeln.

§ 6

Alle Vorschläge zur Ehrung mit einer Bürgermedaille sind dem Stadtrat nach Prüfung und Ergänzungen vorzulegen. Die Beratung und die Beschlussfassung haben ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen. Wortbeiträge und Abstimmungen unterliegen der absoluten Geheimhaltung. Dies gilt auch für Personen, die an der Sitzung teilnehmen, jedoch nicht Mitglied des Stadtrates sind.

Der Beschluss zur Verleihung der Bürgermedaille bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

II. Bürgermedaille

§ 7

Die Bürgermedaillen werden in Gold und Silber verliehen. Bereits im Vorschlag ist anzugeben, mit welcher Bürgermedaille der Vorgeschlagene geehrt werden soll.

§ 8

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. In beiden Ausführungen ist auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Nittenau“ und auf der Rückseite der Lorbeerzweig mit der Umschrift „Für besondere Verdienste“ einzuprägen. Zudem wird ein Metallabzeichen in runder Form mit einem Durchmesser bis zu 19 mm verliehen. Als Motiv wird das Wappen der Stadt Nittenau eingeprägt mit der Umschrift in schwarzen Großbuchstaben „Bürgermedaille“ ohne den Textzusatz „in Gold“ bzw. „in Silber“. Je nach der Verleihungsart ist der Untergrund in Gold oder Silber auszufertigen.

Des Weiteren wird der zu ehrenden Person eine Urkunde übergeben, aus der der Verleihungsgrad der Bürgermedaille hervorgehen soll. Diese Urkunde ist mit dem Namen der zu ehrenden Person einschließlich akademischer Grade auszufertigen , mit Siegelabdruck zu versehen und vom Verleihenden (§ 16) zu unterschreiben.

§ 9

Die Bürgermedaille in Gold kann unter anderem verliehen werden:

- Mitgliedern des Stadtrates mit einer Zugehörigkeit von mindestens 18 Jahren,
- Personen, die mindestens eine 25-jährige Tätigkeit in einem Verein ,einer Organisation in einer Vorstandsposition oder in einem Ehrenamt im Sinne von Art. 19 der Gemeindeordnung oder vergleichbaren Vorschriften ausgeübt haben.

§ 10

Die Bürgermedaille in Silber kann unter anderem verliehen werden an

- Mitgliedern des Stadtrates mit einer Zugehörigkeit von mindestens 12 Jahren,
- Personen , die mindestens eine 20-jährige Tätigkeit als Vorsitzender eines Vereins oder einer Organisation oder als Feuerwehrkommandant,
 - als Heimat- und Denkmalspfleger,
 - als Ortssprecher,
 - als Feldgeschworener vorweisen kann.

§ 11

Dem Stadtrat bleibt die Auswahl der zu verleihenden Bürgermedaille vorbehalten. Die Verleihung soll sich an dem Vorschlag orientieren, er ist jedoch nicht bindend. Der Stadtrat kann jederzeit den Verleihungsgrad erhöhen oder herabstufen. Ob die Bürgermedaille in Gold oder Silber verliehen wird, richtet sich auch nach dem Umfang und die Bedeutung der Aufgabe , sowie der Dauer der Tätigkeit, wobei der Stadtrat an die in §§ 10 und 11 genannten Fristen nicht gebunden ist.

§ 12

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde , einer Medaille und einer Anstecknadel verliehen. Der Geehrte ist berechtigt, die Anstecknadel in der Öffentlichkeit zu tragen.

§ 13

Zu ehrenden Personen, die kurz vor der Auszeichnung versterben, kann auf Antrag des Ehegatten oder der Kinder die Bürgermedaille übergeben werden.

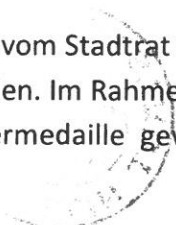
§ 14

Der Auszeichnung mit der Bürgermedaille steht eine Ehrung nach anderen Vorschriften nicht entgegen.

III. Aushändigung

§ 15

Der Termin für die Aushändigung der Bürgermedaille wird vom Stadtrat festgesetzt. Die Auszeichnung soll in einer feierlichen Sitzung des Stadtrates übergeben werden. Im Rahmen der Auszeichnung soll das Verdienst der zu ehrenden Person vor Übergabe der Bürgermedaille gewürdigt werden.



§ 16

Die Bürgermedaille darf nur vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertretern im Amt vorgenommen werden. Anderen Personen darf die Aushändigung nicht übertragen werden.

§ 17

Die Bürgermedaille bleibt Eigentum des Geehrten /der Geehrten auch nach dessen Tod.

IV. Widerruf

§ 18

Die Auszeichnung mit der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens , auch nach dem Tod des Geehrten / der Geehrten ,widerrufen werden. Unwürdiges Verhalten liegt unter anderem vor, wenn der Geehrte /die Geehrte gröblich gegen Pflichten als Gemeinde- und Staatsbürger verstößt oder wegen ehrenrührigen Straftaten verurteilt wird.

§ 19

Die Feststellung des unwürdigen Verhaltens trifft der Stadtrat durch Beschluss. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 20

Der Widerruf ist dem Geehrten/der Geehrten oder dessen Erben per Einschreiben oder mittels Aushändigungsnachweis mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe des Widerrufs ist die Auszeichnung(Urkunde ; Medaille und Anstecknadel) zurück zu geben.

§ 21

Der Widerruf hat auch zur Folge, dass der Geehrte/die Geehrte aus der Ehrentafel gestrichen wird.

V. Inkrafttreten

§ 22

1. Die Satzung tritt am 22. 11. 2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.2.1976 außer Kraft.

Nitthenau, 22. November 2011



STADT NITTENAU


Karl Bley

1. Bürgermeister

Anlage A

Stadt Nittenau
Zu Hd. des Herrn 1. Bürgermeisters
Gerichtsstr. 13
93149 Nittenau

Verleihung der Bürgermedaille

Zur Verleihung zur Ehrung mit der **Bürgermedaille** schlage ich, in meiner Eigenschaft als-
Gemeindeglieder/-in, Vorsitzender/-e des Vereins, der Organisation

vor:

Vorname		
Familienname		
Akademischer Grad		
Wohnung		
Wohnort		
Verleihungsart	Bürgermedaille in Gold	Bürgermedaille in Silber

und begründe meinen Antrag wie folgt:

Vorschlagende/-r:

Vor-und Familienname	
Wohnung und Wohnort	

Nittenau, _____

Unterschrift